

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00036 vom 2. September 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00036

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00036 du 2 septembre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00036 del 2 settembre 2015

Regeste

Sozialhilfe | [Rechtsverzögerung] Eine Rechtsverzögerungsbeschwerde zielt darauf ab, die säumige Instanz zu einer beförderlichen Verfahrenserledigung anzuhalten. Sie muss deshalb erhoben werden, so lange der Entscheid der untätigen Behörde noch aussteht. Auf eine Rechtsverzögerungsbeschwerde, die erst nach Erlass des Entscheids erhoben wird, ist mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (E. 2.1). Der Beschwerdeführer hat erst nach Erlass der als verzögert gerügten Anordnung ein Rechtsmittel wegen Rechtsverzögerung bei der Sozialbehörde erhoben. Es fehlte ihm deshalb von Anfang an an einem aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresse; die Sozialbehörde ist auf sein Rechtsmittel zu Recht nicht eingetreten, und der Bezirksrat hat den in der Folge erhobenen Rekurs zu Recht abgewiesen (E. 2.2). Abweisung UP. Abweisung, soweit auf die Beschwerde eingetreten wird.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 4.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Zu prüfen bleibt sein sinngemässes Gesuch um unentgeltliche Prozessführung:

E. 4.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers kann aufgrund seiner Sozialhilfeabhängigkeit ausgegangen werden (vgl. Plüss, § 16 N. 41). Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen haben seine Begehren jedoch als offenkundig aussichtslos zu gelten. Folglich ist das Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung abzuweisen.

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit der vorinstanzliche Beschluss einen Zwischenentscheid darstellt, ist das vorliegende Urteil ebenfalls ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32; VGr, 2. September 2015, VB.2015.00438, E. 8). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 BGG insoweit nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.